

Checkliste für die Begleitung von Flüchtlingen durch Ehrenamtliche

Quelle: *ELNet Bleiberecht Emscher-Lippe (kursive Schrift) – Stand: 2015*

Ankommen in Nordrhein-Westfalen. Erste Schritte zur Orientierung in unserem Land.

Quelle: www.mais.nrw - Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Stand: 12/2015

1. Ankommen und Erste Schritte am Wohnort	1
2. Anmeldung in der Stadt	2
3. Aufenthalt	3
4. Wohnen	3
5. Soziale Leistungen - Regelsätze	4
6. Gesundheitsversorgung	6
7. Kindergeld	7
8. GEZ und Girokonto	8
9. Kinder und Familie	8
10. Sprache und Kultur	9
11. Ausbildung und Arbeit	10
12. Änderungen nach Anerkennung	11
13. Weitere Informationen - Informationen im Internet -	12
14. Glossar	14

1. Ankommen und Erste Schritte am Wohnort

Ankommen

- 1. Erstversorgung mit Zuweisung des Zimmers, Hausrat, Bettzeug, Kleidung, Reinigungsmitteln erfolgt durch die HausmeisterInnen der Unterkunft*
- 2. Begrüßung/Erstkontakt mit IntegrationspatInnen*
- 3. Kontaktdatenaustausch: Namen, Handynummern, Orte und Zeiten der Erreichbarkeit*
- 4. Aufenthaltsrechtliche Schritte*
 - a) Mitteilung der neuen Adresse wird an das BAMF gesandt*
 - b) Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (in der Regel automatisch, Kontrolle besser)*

c) Das Dokument der Erstaufnahmeeinrichtung (BÜMA oder Asylgestattung) wird der zuständigen Ausländerbehörde eingereicht zur Änderung des Aufenthaltsbereiches. (Der Aufenthalt für Asylgestattete im gesamten Bundesgebiet ist erst nach 3 Monaten erlaubt. Die Wohnsitznahme ist auf die zugewiesene Kommune beschränkt, d.h. ein Umzug ist während der Dauer des Asylverfahrens nur in begründeten Fällen möglich.)

Erste Schritte am Wohnort

1. Stadtplan mit wichtigen Anlaufpunkten aushändigen
2. Einkaufsmöglichkeiten zeigen
3. Erklären des Bezugssystems für Gutscheinbezieher (z.B. nur 10% des Gutscheinwertes darf in bar ausgezahlt werden, daher möglichst genau rechnen)
4. Ausweisantrag für die Tafel
5. Die Hausordnung der Unterkunft erklären/übersetzen
6. Wo holt man die Post ab? „Gelbe Briefe“ vom BAMF sind besonders wichtig.
7. GEZ Befreiungsantrag stellen
8. Kontoeröffnung möglichst unverzüglich mit Asylgestattung und/oder Pass, da es später besonders für DuldungsinhaberInnen schwierig wird. Dazu Aufenthaltsgestattung und Meldebescheinigung mitnehmen.
9. Information über Beantragung eines Sozialtickets für Fahrten mit dem öffentlichen Nahverkehr (unterscheidet sich je nach Kommune). Wichtig ist der Hinweis auf die Gefahr des (unbeabsichtigten) Schwarzfahrens z.B. bei Überschneidung von Gebieten und der Erhebung von hohen Mahngebühren bzw. Anzeigen bei Nichtbeachtung der Zahlungsfristen)

2. ANMELDUNG IN DER STADT

Gehen Sie zum Rathaus Ihrer Stadt. Sie finden im Rathaus eine Auskunftsstelle (Bürgerbüro). Hier erfahren Sie, an welche behördlichen Ämter Sie sich vor Ort als Erstes wenden sollen und wo sich diese befinden (z. B. Ausländer- oder Einwohnermeldeamt, Sozial- und Wohnungsamt).

Warum muss ich zum Rathaus?

Sobald Sie in Ihrer Stadt eine Unterkunft bezogen haben, müssen Sie sich im Rathaus beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) registrieren lassen. Sofern Sie in einer Unterbringungseinrichtung wohnen, wurden Sie möglicherweise von dort bereits beim Einwohnermeldeamt angemeldet. Informieren Sie sich in Ihrer Unterkunft vor Ort.

Zur Vorlage bei Behörden und anderen Stellen stellt Ihnen das Einwohnermeldeamt eine Meldebescheinigung aus.

Was muss ich alles mitbringen?

- Geburtsurkunde, ggf. Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde
- Pass oder Passersatzpapiere (Identitätsnachweise)
- Visum
- Sofern vorhanden: Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/-r (BüMA)
- Bestätigung Ihrer Verwandten, falls Sie bei ihnen wohnen, oder
- eine Bescheinigung Ihres Vermieters, wenn Sie eine eigene Wohnung haben

3. AUFENTHALT

Gehen Sie zur **Ausländerbehörde** bei Ihnen vor Ort. Wenn Sie einen Asylantrag gestellt haben und eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/-r (BüMA) besitzen oder bereits eine Aufenthaltsgestattung erhalten haben, sollten Sie zügig zur Ausländerbehörde gehen. Falls Sie mit einem Visum eingereist sind, müssen Sie sich baldmöglichst dort melden, spätestens jedoch vor Ablauf Ihres Visums.

Warum muss ich zur Ausländerbehörde?

Bei der Ausländerbehörde können Sie alles rund um Ihren Aufenthalt regeln. Damit Sie sich in Deutschland aufhalten können, benötigen Sie eine offizielle Erlaubnis. Dieses Dokument enthält genaue Auskunft darüber, zu welchem Zweck Sie sich in Deutschland aufhalten und ob Sie hier arbeiten dürfen.

Als Asylsuchende bzw. Asylsuchender erhalten Sie zunächst ein vorläufiges Ausweispapier (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/-r – BüMA) bzw. eine Aufenthaltsgestattung. Die Ausländerbehörde informiert Sie in diesem Zusammenhang auch darüber, wo Sie sich in Deutschland aufhalten dürfen.

Was muss ich alles mitbringen?

- Geburtsurkunde, ggf. Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde
- Pass oder Passersatzpapiere (Identitätsnachweise)
- Visum
- Sofern vorhanden: Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/-r (BüMA) oder Aufenthaltsgestattung
- Sofern vorhanden: alle Dokumente in Verbindung mit der Aufnahme in ein humanitäres Aufnahmeprogramm

4. Wohnen

Anmieten einer Wohnung

1. Formular „Wohnungsangebot“ ausfüllen und dem Jobcenter der derzeitigen Kommune zur Zustimmung vorlegen. Diese Zustimmung ist bindend auch für eine andere Stadt.
2. Wohnungsbesichtigung
3. Mit dem Mietvertrag zum Jobcenter der Stadt gehen, in der sich die Wohnung befindet.
Wichtig: Erst nach Zustimmung den Mietvertrag unterschreiben.
4. Eventuelle Kautions wird vom Jobcenter übernommen, wird aber in Raten von der monatlichen Leistung abgezogen (Abtretungserklärung).
5. Das Jobcenter überweist auf Anfrage die Miete direkt an den Vermieter.
6. Zuschüsse für Renovierung und Ersteinrichtung beantragen.
Andere Stadt: Leistungsantrag neu stellen!
7. Stromanbieter suchen! Online-Verträge sind günstiger als klassische Verträge.
8. Umzug dem Einwohnermeldeamt mitteilen

Dezentrale Unterbringung = Eigene Wohnung

1. Mietvertrag, eventuell Kautions
2. GEZ
3. Hausordnung, z.B. Mülltrennung, Treppenreinigung, Ruhezeiten
4. Heizung/ Strom
5. Eventuell Haftpflichtversicherung
6. Handwerkliche Hilfe
7. Briefkasten beschriften

Falls bereits Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte von Ihnen in Nordrhein-Westfalen wohnen und Sie im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme eingereist sind, werden sich diese bereits um einen Platz zum Wohnen für Sie gekümmert haben. Wenn das nicht der Fall ist oder Sie Asylbewerberin bzw. Asylbewerber sind, besteht zunächst die Möglichkeit bzw. Verpflichtung, vorübergehend in einer Unterbringungseinrichtung Ihrer Stadt zu wohnen.

Bei der Suche nach einer anderen Unterkunft und bei der Frage, ob Sie vielleicht Wohngeld beziehen können, wenden Sie sich bitte an das Sozial- oder Wohnungsamt im Rathaus Ihrer Stadt.

Haben Sie eine neue Unterkunft gefunden, müssen Sie sich im Rathaus beim Einwohnermeldeamt registrieren lassen (Anmeldung) und erhalten eine Meldebescheinigung für Ihre aktuelle Wohnadresse. Sofern Sie einer Unterbringungseinrichtung zugewiesen wurden und als Erstes dorthin gegangen sind, informieren Sie sich in Ihrer Unterkunft vor Ort, ob Sie noch zum Einwohnermeldeamt gehen müssen (Anmeldung) oder ob Ihre Daten dort bereits vorliegen. Die neue Adresse müssen Sie Ihrer Ausländerbehörde und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unbedingt schnell mitteilen.

Wie groß sollte eine Wohnung sein? Muss sie möbliert sein?

Die als angemessen geltenden Wohnungsgrößen nach dem SGB, die hier entsprechend angewendet werden, sind: Für einen Haushalt mit **einer Person: 45 Quadratmeter**. Für zwei Personen: 60 Quadratmeter (Alleinerziehende: 70 Quadratmeter). Für drei Personen: 75 Quadratmeter (Alleinerziehende: 85 Quadratmeter). Für **vier Personen: 90 Quadratmeter** (Alleinerziehende: 100 Quadratmeter). Für Haushalte mit mehr als vier Personen erhöht sich die Wohnflächengrenze **je Person um weitere maximal 15 Quadratmeter**. Die Wohnung muss nicht möbliert sein. Sollte unmöblerter Wohnraum angeboten werden, sorgt die Gemeinde/etc. für eine Erstausrüstung an Einrichtungsgegenständen.

5. SOZIALE LEISTUNGEN

Deutschland hat ein umfangreiches Sozialsystem für verschiedene Lebenssituationen. Je nachdem, in welcher Situation Sie sich befinden, können sich die Leistungen unterscheiden und auch verschiedene Behörden für Sie zuständig sein. Um herauszufinden, welche Unterstützung Sie in Anspruch nehmen können, sollten Sie sich an die örtlichen Beratungsstellen wenden.

Hier ein erster Überblick:

Falls Sie Asylbewerberin bzw. Asylbewerber sind, erhalten Sie vom Sozialamt der Stadt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sofern Sie noch nicht arbeiten dürfen oder keine Arbeit gefunden haben und auch sonst keine finanziellen Mittel besitzen, beantragen Sie Ihre sozialen Leistungen beim Jobcenter vor Ort. Wenn Sie nicht arbeiten können, weil Sie dauerhaft krank oder älter als 65 Jahre sind, beantragen Sie diese beim Sozialamt vor Ort.

Seit 1.1.2016 gelten folgende Regelsätze für die Sozialhilfe (Harzt IV):

Regelstufe	Regelsätze für	Höhe
1	Volljährige Alleinstehende oder Alleinerziehende	404,- €
2	Volljährige Ehe- oder Lebenspartner in einer Bedarfsgemeinschaft (= gemeinsamer Haushalt) jeweils	364,- €
3	Sonstige Volljährige in einer Bedarfsgemeinschaft	324,- €

4	Jugendliche vom 14. bis zum 18. Geburtstag jeweils	306,- €
5	Kinder vom 6. bis zum 14. Geburtstag jeweils	270,- €
6	Kinder bis zum 6. Geburtstag jeweils	237,- €

Die Regelsätze können bis zu 25 % **gekürzt** werden, z.B. bei Weigerung des Hilfesuchenden, eine zumutbare Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung aufzunehmen (§ 39 a SGB XII).

Nicht in den Regelsätzen enthalten sind:

- Kosten für Sozialhilfe > Miete und Heizung
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung Sozialhilfe

Zusätzlich zu den Regelsätzen erhalten bestimmte Personengruppen (Schwangere, Kranke, Alleinerziehende, Behinderte, etc.) Mehrbedarfszuschläge und einmalige Leistungen

GELD- UND SACHLEISTUNGEN

- in Aufnahmeeinrichtungen:

Für Flüchtlinge, die in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht wurden, übernimmt der Staat die Grundversorgung. Sie erhalten Lebensmittel, Kleidung, Gesundheitspflegemittel und sonstige Verbrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs. Außerdem werden die Kosten für medizinische Behandlungen und Pflege übernommen. Über den notwendigen Bedarf hinaus erhalten Flüchtlinge in diesen Einrichtungen Geld- oder Sachleistungen für ihren persönlichen Bedarf. Erwachsene bekommen zwischen 114 und 145 Euro pro Monat, Kinder zwischen 85 und 93 Euro.

- außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen:

Sofern sie nicht (mehr) in Aufnahmeeinrichtungen wohnen, erhalten erwachsene Flüchtlinge zusätzlich monatlich 176 bis 219 Euro, Kinder 135 bis 200 Euro, um die Kosten etwa für Lebensmittel und Kleidung zu decken. Unterkunft, Heizung und Hausrat werden gestellt.

- nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland:

Nach einem Jahr und drei Monaten erhalten Asylbewerber eine Art Grundsicherung, allerdings einen etwas geringeren Betrag als Empfänger von „Hartz IV“. Der Satz für Flüchtlinge beträgt derzeit je nach Familienstand und Wohnsituation maximal 364 Euro pro Monat, der Regelsatz hingegen 404 Euro. Wohnkosten werden - wie bei Sozialhilfeempfängern üblich - von den Behörden übernommen.

Hinweis

Wenn Sie über das humanitäre Aufnahmeprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen für syrische Flüchtlinge eingereist sind, unterliegen Sie speziellen Regelungen. So haben Verwandte oder andere Personen vor Ihrer Einreise für Sie eine Verpflichtungserklärung abgegeben. Ihre Verwandten oder andere Personen haben sich damit verpflichtet, einen Teil der Kosten Ihres Aufenthalts, vor allem für die Unterbringung und den Lebensunterhalt, zu übernehmen. Das gilt in diesem Fall aber nicht für Kosten, die bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung entstehen. Hierfür haben Sie einen Anspruch auf staatliche Leistungen.

Tafel (siehe auch: Dülmener Tafel)

Nach den Richtlinien der Tafel gelten Menschen als bedürftig, deren Einkünfte den sogenannten Regelsatz nicht überschreiten. Dazu gehören Empfänger von SGB II- (Hartz 4), Arbeitslosengeld I oder II, Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungen und Rentenempfänger mit Anspruch auf Grundsicherung. Damit die Hilfe auch da ankommt, wo sie am dringendsten benötigt wird, lassen sich die Tafeln die Bedürftigkeit ihrer Kunden durch offizielle Dokumente nachweisen.

6. Gesundheitsversorgung

Krankenversicherung

- 1. Die Versicherung erfolgt über das Sozialamt, nicht über eine Krankenkasse. Daher muss vor jeder Behandlung eine Bescheinigung des Sozialamtes ausgestellt und in der Arztpraxis vorgelegt werden*
- 2. Bei Weiterleitung an Fachärzte ist auch diese Behandlung neu genehmigungspflichtig. Das Sozialamt kann zur Beurteilung der Notwendigkeit ein amtsärztliches Gutachten anfordern. Prinzipiell werden nur akute Beschwerden behandelt. Bei chronischen Beschwerden, die bereits vor der Einreise bestanden, besteht nur ein Anspruch auf Schmerzlinderung.*
- 3. Neu ist in manchen Kommunen die Einführung einer Krankenkassenkarte. Diese bedeutet jedoch nicht, dass der Leistungsumfang erweitert wird. Es entfällt lediglich der ständige Gang zum Sozialamt.*
- 4. Vorsorgeuntersuchungen während einer Schwangerschaft sowie Geburtsnachsorge muss das Sozialamt genehmigen. Ebenso besteht ein Anspruch auf die Erstausrüstung des Neugeborenen.*

Wenn Sie krank sind, sollten Sie zunächst zu einer Ärztin oder einem Arzt in Ihrer Nähe gehen. Bei Zahnschmerzen gehen Sie bitte zu einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt. Für Kinder gibt es spezielle Kinder- und Jugendärzte. Wenn es notwendig ist, überweisen diese Sie zu einer Fachärztin oder einem Facharzt oder vielleicht auch in ein Krankenhaus.

Wo finden Sie eine Ärztin, einen Arzt oder ein Krankenhaus in Ihrer Nähe? Der Link www.gesundheit.nrw.de/content/e224/e349 führt Sie zum Gesundheitsportal NRW/medizinische Versorgung.

Geben Sie die Region und dann die Stadt ein, in der Sie sich befinden. Sie bekommen dann Ärztinnen, Ärzte und Krankenhäuser in Ihrer Nähe angezeigt. Es gibt hier auch die Möglichkeit, nach der Sprache zu suchen.

Falls Sie Asylbewerberin bzw. Asylbewerber sind, erhalten Sie bis zum Abschluss Ihres Asylverfahrens die notwendigen Behandlungen durch die Stadt, in der Sie wohnen. Das sind erforderliche Behandlungen akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln. Darüber hinaus werden die Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, die empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen gewährt; auch für Ihre Kinder.

Wenn Sie eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen wollen, damit Sie ärztlich/zahnärztlich behandelt werden, müssen Sie sich zunächst beim Sozialamt in Ihrer Stadt einen Behandlungsschein abholen, wenn Sie keine Gesundheitskarte bekommen haben.

Wenn Sie einen Unfall hatten oder Sie so starke Schmerzen haben, dass Ihnen ein Aufschub nicht mehr möglich ist, dann können Sie direkt eine Ärztin, einen Arzt oder ein Krankenhaus aufsuchen. In diesem Fall sind Ärztin, Arzt oder Krankenhaus zu Ihrer medizinischen Notversorgung verpflichtet.

Den Behandlungsschein oder die Gesundheitskarte erhalten Sie im Sozialamt in Ihrer Stadt. Bei weiteren Fragen helfen auch örtliche Beratungsstellen (wie z. B. Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer, Flüchtlingsberatungsstellen). Gleiches gilt, wenn Sie im Rahmen des humanitären Aufnahmeprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen für syrische Flüchtlinge eingereist sind.

Wenn Sie sich nicht im Asylverfahren befinden, ist der Abschluss einer Krankenversicherung erforderlich. Eine gesetzliche oder private Krankenversicherung übernimmt die Behandlungskosten, wenn Sie erkrankt sind. Das sind z. B. Leistungen bei Schwangerschaft, zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten sowie zur Behandlung von Krankheiten (ärztliche/zahnärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausbehandlung, medizinische Rehabilitationsleistungen). Deshalb sollten Sie so schnell wie möglich in eine der vielen Krankenversicherungen eintreten. Ihre Verwandten oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in dieser Broschüre genannten Beratungsstellen (wie z. B. Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer, Flüchtlingsberatungsstellen) können Ihnen bei der Auswahl einer Krankenversicherung helfen.

7. Kindergeld

In Deutschland erhalten Familien mit Kindern üblicherweise finanzielle Hilfe vom Staat. Dieses Kindergeld dient dazu, die Versorgung der Kinder sicherzustellen. Es wird in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Aber es gibt auch Ausnahmen von dieser Regelung. Lassen Sie sich deshalb beim Jobcenter, beim Sozialamt oder der Familienkasse beraten, ob Ihnen Kindergeld zusteht. Einen Antrag auf Kindergeld können Sie bei der Familienkasse Ihrer Stadt stellen.

Hinweis

Es gibt noch weitere Fälle, bei denen Ihnen soziale Leistungen zustehen können, wie z. B. das Elterngeld. Auch gibt es finanzielle Unterstützungen während der Schwangerschaft, wenn Sie alleinerziehend sind oder für die Erstausrüstung einer Wohnung. Informieren Sie sich hierzu beim Jobcenter bzw. Sozialamt in Ihrer Stadt.

Was muss ich alles zum Sozialamt, Wohnungsamt, zur Familienkasse, zum Jobcenter, zur Krankenkasse oder zum Arztbesuch mitbringen?

- Beim Arzt: Behandlungsschein des Sozialamtes, Identitätsnachweise (Geburtsurkunde, Pass oder Ersatzpapiere) und sofern vorhanden Impfpass, ärztliche Bescheinigungen, Krankenunterlagen
- Geburtsurkunde, ggf. Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde
- Pass oder Passersatzpapiere (Identitätsnachweise)
- Visum
- Wohnanschrift mit Nachweis
- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/-r (BüMA) oder Aufenthaltsgestattung
- Elektronischer Aufenthaltstitel oder Passersatzpapiere der Ausländerbehörde
- Sofern vorhanden: Nachweise über Einkommen und/oder Vermögen
- Sofern bereits vorhanden: Nachweise über eine Kranken- und Pflegeversicherung mit Nachweisen über die Höhe der Beitragszahlungen

- Sofern vorhanden: alle Dokumente in Verbindung mit der Aufnahme in ein humanitäres Aufnahmeprogramm

Kindergeld ab 01.01.2016

- 190 Euro für das 1. und 2. Kind
- 196 Euro für das 3. Kind
- 221 Euro ab dem 4. Kind

8. GEZ und GIROKONTO

GEZ: Asylbewerberinnen und Asylbewerber müssen keinen Rundfunkbeitrag zahlen. Städte und Kommunen wurden vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio darüber informiert. Sie können dem Beitragsservice ihre Asylbewerberunterkünfte melden und so sicherstellen, dass die Asylbewerberinnen und Asylbewerber nicht automatisch angeschrieben werden.

Girokonto: Sie benötigen für die meisten finanziellen Leistungen, die Sie von Behörden und Ämtern erhalten, ein Bankkonto, damit das Geld überwiesen werden kann. Wenn Sie arbeiten, wird auf dieses Girokonto auch Ihr Lohn/Gehalt überwiesen.

Was muss ich machen?

Richten Sie sich hierfür bei einer Bank oder Sparkasse ein Girokonto ein.

Was muss ich alles mitbringen?

- Pass oder Passersatzpapiere (Identitätsnachweise)
- Elektronischer Aufenthaltstitel oder Passersatzpapiere der Ausländerbehörde
- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes

9. KINDER UND FAMILIE

Kindergarten/Schule

- 1. Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz besteht. Bei ungenügender Kapazität Aufnahme auf eine Warteliste.*
- 2. Es gilt die Schulpflicht für alle Kinder.*
- 3. Eine schulische Ausbildung für Jugendliche ist genehmigungsfrei. In einigen Kommunen besteht ein spezielles Angebot mit internationalen Orientierungsklassen (IOK-Klassen). Das Angebot endet mit dem 18. Lebensjahr. Danach ist der Besuch von Berufskollegs möglich, kann aber nicht garantiert werden.*
- 4. Über das Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) können lernunterstützende Anträge gestellt werden. Ebenso kann dort die Finanzierung der Teilnahme bspw. in Sport-vereinen usw. beantragt werden.*
- 5. Für erwachsene Personen sind schulische Qualifizierungs- und Ausbildungsformen theoretisch ebenso erlaubt, jedoch besteht dort kaum ein Angebot ohne ausreichende Sprachkenntnisse.*

Kinder, die jünger als 6 Jahre sind, können in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Hierzu bekommen Sie Informationen bei den Kommunalen Integrationszentren oder auch beim Jugendamt vor Ort.

Schulpflichtige Kinder

In Deutschland sind Kinder vom 6. bis zum 18. Lebensjahr schulpflichtig. Der Schulbesuch ist kostenfrei. Schulpflichtige Kinder müssen schnell in einer Schule angemeldet werden. Einige Schulen bieten besonders für die Anfangssituation spezielle Klassen an, in denen vorrangig Deutsch gelernt wird. Lassen Sie sich in allen Fragen rund um die Kindertagesbetreuung und den Besuch einer Schule bei einem Kommunalen Integrationszentrum, beim Jugendamt oder auch im Familienzentrum beraten.

Was muss ich alles mitbringen?

- Pass oder Passersatzpapiere (Identitätsnachweise)
- Elektronischer Aufenthaltstitel oder Passersatzpapiere der Ausländerbehörde
- Geburtsurkunde/-n des Kindes oder der Kinder
- Wohnanschrift mit Nachweis
- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes

10. SPRACHE UND KULTUR

Spracherwerb

1. Asylsuchende und Geduldete haben keine Berechtigung zur Teilnahme an Integrationskursen. Diese sind Personen mit einem gesicherten Aufenthaltstitel vorbehalten. Eine Teilnahme ist möglich, wenn es 1. einen freien Platz und 2. eine Kostenübernahme durch die Person selbst oder Dritte gibt.

2. Nach einer Wartezeit von 3 Monaten ab Einreise für Asylgestattete und 12 Monaten für Geduldete ist eine Teilnahme an sog. Deutsch plus - Kursen möglich. Diese werden vom BAMF finanziert und auch dort vom jeweiligen Sprachkursträger beantragt. Das „plus“ steht für eine Berufsorientierung am Ende des Sprachteils in Form eines Praktikums. Die Zuweisung in diese Kurse muss über ein Bleiberechtsprojekt erfolgen.

Achtung: *Asylgestattete können problemlos ins Praktikum. Dies wird der Ausländerbehörde nur mitgeteilt. Für geduldete Personen dagegen müssen die Praktika von der Ausländerbehörde genehmigt werden. Einige Geduldete unterliegen einem Arbeitsverbot, das auch ein Praktikumsverbot einschließt. In diesen Fällen erhält der Sprachkursträger keine Kostenübernahme durch das BAMF, sprich: Eine Teilnahme an Deutsch plus entfällt, da der Kurs von potenziellen Teilnehmenden nicht zu Ende gebracht werden kann.*

3. Angebote zum Erreichen des Sprachlevels A1 durch ehrenamtlich Lehrende.

Damit Sie sich möglichst schnell verständigen können, gibt es eine Reihe von Angeboten, in denen Sie die deutsche Sprache lernen und vieles über die deutsche Kultur erfahren können. Dies ist wichtig, damit Sie Ihr Leben viel leichter selbst in die Hand nehmen können. In den sogenannten Integrationskursen, die im ganzen Land angeboten werden, können Sie die deutsche Sprache erlernen sowie Informationen über die Rechtsordnung, Geschichte und Kultur sowie Werte, die in Deutschland wichtig sind, erhalten. Die Teilnahmemöglichkeiten richten sich nach Ihrem Status als Flüchtling.

Was muss ich machen?

Informieren Sie sich bei den genannten Beratungsstellen über Ihre Möglichkeiten und die Angebote, die deutsche Sprache zu erlernen.

Was muss ich alles mitbringen?

- Pass oder Passersatzpapiere (Identitätsnachweise)

- Elektronischer Aufenthaltstitel oder Passersatzpapiere der Ausländerbehörde
- Geburtsurkunde
- Wohnanschrift mit Nachweis
- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes

11. AUSBILDUNG UND ARBEIT - Berufsausbildung

Gemeinnützige Arbeit

Je nach Kommune besteht im Asylbewerberleistungsbezug die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit. Im Krankheitsfalle muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingereicht werden. Bei absehbar längerer Verhinderung durch z.B. chronische Krankheiten/ Verletzungen, ist ein ärztliches Attest erforderlich. Anderweitige Verhinderungen (z.B. Behördenbesuche, Sprachkursteilnahme etc.) müssen ebenso schriftlich nachgewiesen werden. Das Sozialamt kann unentschuldigtes Wegbleiben durch Kürzungen bis hin zu Streichung des Leistungsbezuges sanktionieren.

Erwerbstätigkeit

1. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erst 3 Monate nach Einreise erlaubt.
2. Jede Tätigkeit muss der Ausländerbehörde angezeigt, bzw. dort beantragt werden.
3. Bis 15 Monate ab Einreise unterliegen Personen mit Duldung oder Gestattung dem Nachrang. Danach kann jede (unselbstständige) Tätigkeit angenommen werden, wenn sie zuvor bei der Ausländerbehörde beantragt wurde. Die Ausländerbehörde sendet das Arbeitsangebot zur Prüfung der Arbeitsbedingungen an die Bundesagentur für Arbeit. Erst nach erfolgter Genehmigung darf die Arbeit aufgenommen werden.

Eine Berufsausbildung ist eine gute Grundlage, um einen Arbeitsplatz zu erhalten. In Deutschland ist die Auswahl an Berufen groß: Es gibt rund 330 anerkannte Ausbildungsberufe.

Die Berufsausbildung im dualen System ist die häufigste Form der Berufsausbildung: Diese findet in einem Betrieb und in der Berufsschule statt. Währenddessen arbeiten Sie bereits im Betrieb mit und lernen alle Tätigkeiten kennen. Eine Berufsausbildung im dualen System ist kostenfrei. Sie verdienen während der Ausbildung bereits Ihr eigenes Geld. Eine Ausbildung dauert je nach Beruf 2 bis 3,5 Jahre. Nach dem Abschluss haben Sie gute Chancen, einen Arbeitsplatz zu finden oder in dem Betrieb zu bleiben.

Was muss ich machen?

Um einen Ausbildungsplatz zu bekommen, müssen Sie sich bewerben.

Hinweis

Wenn Sie eine betriebliche Berufsausbildung beginnen, brauchen Sie keine Zustimmung der Agentur für Arbeit. Falls Sie ein Praktikum machen wollen, können Sie einen Beruf und einen Betrieb eine Zeit lang kennenlernen. Dafür brauchen Sie auch keine Zustimmung der Agentur für Arbeit.

Arbeit

Die Aufnahme einer Arbeit ist ein bedeutender Schritt auf Ihrem Weg, sich in Ihrer Stadt einzuleben. Dabei sind allerdings einige Regelungen zu beachten, und oft ist es auch nicht so leicht, eine Arbeitsstelle zu finden.

Was muss ich machen?

Klären Sie bei der Ausländerbehörde in Ihrer Stadt, ob Sie mit Ihrem Aufenthaltstitel in Deutschland arbeiten dürfen.

Agenturen für Arbeit und Jobcenter bieten eine Fülle von Informationen zu den Themen Arbeitsmarkt, Stellensuche und Bewerbung, Arbeitszeitmodell und Kinderbetreuung sowie unter bestimmten Bedingungen zur Qualifizierung sowie zu finanziellen Fördermöglichkeiten. Auch diese Behörden finden Sie in Ihrer Stadt. Ist Ihr Asylverfahren noch nicht abgeschlossen, dann müssen Sie sich an die Agentur für Arbeit wenden. Falls Sie bereits finanzielle Leistungen vom örtlichen Jobcenter bekommen, ist dies auch die richtige Stelle, die Ihnen bei der Arbeitssuche helfen kann.

Um eine Arbeit aufnehmen zu können, ist in bestimmten Fällen die Anerkennung Ihrer in der Heimat erworbenen Abschlüsse notwendig. Bei der Anerkennung findet immer ein Vergleich zwischen Ihrem und einem entsprechenden deutschen Abschluss statt.

Was muss ich alles mitbringen?

- Pass oder Passersatzpapiere (Identitätsnachweise)
- Elektronischer Aufenthaltstitel oder Passersatzpapiere der Ausländerbehörde
- Geburtsurkunde
- Wohnanschrift mit Nachweis
- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Sofern vorhanden: Papiere zum Berufsabschluss und zur Erwerbstätigkeit
- Bei einer Bewerbung um eine Ausbildungsstelle: auch Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse

12. Änderungen nach Anerkennung

Ausländerbehörde

1. Die AB teilt idR. unaufgefordert einen Termin mit. Mitbringen: 2x Passfoto und Aufenthaltsgestattung
2. Aufenthaltsgestattung wird einbehalten, dafür Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung (mit der man **kein** Konto eröffnen kann!)
3. Per Post die Mitteilung „Pass ist fertig“
4. Termin zur Abholung vereinbaren (telefonisch)
5. Flüchtlingspass und elektronischen Aufenthaltstitel abholen (evtl. die Online-Funktion abschalten lassen)
6. Die Verpflichtung zur Aufnahme eines Integrationskurses wird zugeschickt. Die Anmeldebestätigung hierzu muss bis zu einem bestimmten Termin vorgelegt werden.

Leistungsübergang von AsylbLG zum Jobcenter

- Voraussetzungen:
- Bescheid vom BAMF „anerkannt“ erhalten
- Bankkonto muss vorhanden sein
- Biometrische Passfotos (2x für Ausl.-Behörde, 1x für Krankenkasse)
- Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse beantragen (Antragsformulare können häufig online heruntergeladen werden)
- Sozialamt informieren

1. Termin mit Jobcenter vereinbaren

- a) Bescheid vom BAMF über Anerkennung einreichen.

- b) Evtl. Dolmetscher mitbringen
- c) Das **Antragsformular** auf Leistungen nach dem SGB II wird ausgehändigt
- d) Kriterien zur Größe und Mietkosten für eine Wohnung erfragen. (Infoblatt und Formular „Wohnungsangebot“ geben lassen).
- e) Neuen Termin zur Abgabe des Antrags mit der **Leistungsabteilung** verabreden. Der zuständige Qualifizierungs-Berater wird benannt. Mit diesem wird direkt ein **Beratungstermin** vereinbart.

2. Termin Leistungsabteilung

Abgabe des Antrags. Mitbringen: Bankverbindung, letzter Leistungsnachweis über AsylbLG, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, Rentenversicherungsnummer

3. Termin Berufliche Beratung

- a) Die Verpflichtung der Ausländerbehörde zum Integrationskurs vorzeigen.
- b) Adressen für die Anmeldung zum Integrationskurs werden ausgehändigt.
- c) Eine schriftliche Vereinbarung mit Jobcenter wird gegenseitig abgeschlossen und mit Gültigkeitsdatum unterschrieben.

Anmeldung zum Integrationskurs

1. Anbieter für den Integrationskurs aussuchen und tel. Termin zur Vorsprache machen.
2. Zum Termin die Verpflichtungserklärung der Ausländerbehörde mitnehmen. Bei Vorlage des Leistungsbescheides des Jobcenters wird die Kostenübernahme des Eigenanteils durch den Kursanbieter beantragt.
3. Anmeldebestätigung geben lassen und zur Ausländerbehörde schicken.

13. Weitere Informationen - Informationen im Internet

Was gibt es sonst noch zu tun?

Sicher sind nun auch noch viele andere Dinge zu erledigen, z. B. die Anerkennung Ihres Führerscheins, die Übersetzung von Urkunden und die Anerkennung von Zeugnissen und beruflichen Abschlüssen. Diese Punkte können Sie ebenfalls nach und nach abarbeiten. Auch hierbei werden Ihnen die genannten Beratungsstellen gern behilflich sein.

Informationen im Internet

www.bamf.de Die Website des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bietet grundlegende Informationen für Migrantinnen und Migranten, u. a. auch zur Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) – dort kann man zudem das Informationssystem WebGIS nutzen, um eine Migrationsberatungsstelle in der Nähe zu finden.

www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/auslaenderfragen.html Website des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen für Informationen aus dem Bereich des Ausländerrechts.

www.jmd-portal.de Die Jugendmigrationsdienste (JMD) haben als Angebot der Jugendsozialarbeit in erster Linie die Aufgabe, junge Menschen mit Migrationshintergrund, beim Übergang Schule – Ausbildung – Beruf sowie sozialpädagogisch zu begleiten.

www.kommunale-integrationszentren-nrw.de Die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunaler Integrationszentren (LaKI) koordiniert die Arbeit der Kommunalen Integrationszentren in NRW; diese vereinen die Bereiche Bildung und Integration.

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de Die Mitgliederverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW bieten in ihren Einrichtungen und Diensten die gesamte Palette der sozialen Hilfen an, wobei das Engagement auf freigemeinnütziger Grundlage basiert. Sie sind geprägt durch unterschiedliche weltanschauliche oder religiöse Motive und Zielvorstellungen.

www.frnw.de Unter dieser Internetadresse können Sie das Netzheft des Flüchtlingsrates NRW e. V. abrufen, das ein Verzeichnis der in der nordrhein-westfälischen Flüchtlingsarbeit tätigen Beratungsstellen, Initiativen und Einzelpersonen beinhaltet. Generell erhalten Sie eine Vielzahl von Informationen auf der Seite des Flüchtlingsrates NRW.

www.arbeit.nrw.de Hier finden Sie viele Hinweise im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzsuche, der Ausbildung, der finanziellen Unterstützung während Ausbildung und Beruf und Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Außerdem gibt es dort hilfreiche Verweise auf Beratungsstellen oder Behörden, bei denen Sie Informationen und Begleitung erhalten können.

www.berufenet.arbeitsagentur.de Informationen zu Berufen unter www.handwerk.de sowie unter www.bibb.de

www.handwerkskammer.de/service - Freie Ausbildungsplätze unter www.ihk-lehrstellenboerse.de oder auch unter www.jobboerse.arbeitsagentur.de

www.meine-zukunft-nrw.de Hier gibt es mehr Informationen und Informationshefte über das Thema Ausbildung in den Sprachen Deutsch – Englisch, Deutsch – Türkisch, Deutsch – Griechisch, Deutsch – Russisch, Deutsch – Italienisch, Deutsch – Arabisch.

www.make-it-in-germany.com Das mehrsprachige Portal informiert Fachkräfte über ihre Karrierechancen. Mit der Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ (+49 [0]30 1815-1111) bietet das Portal Beratung zum Thema Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutsch und Englisch an.

www.bq-portal.de/de/seiten/rechtliche-grundlagen-0 Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen (bqportal).

www.frauen-nrw.de Nordrhein-Westfalen verfügt über ein breites Netz an Hilfsangeboten, die von körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt betroffenen Mädchen, Frauen und ihren Angehörigen Informationen, Beratung oder Zuflucht bieten. Hilfsangebote in NRW für Frauen, die Gewalt erfahren haben, finden Sie unter www.mgepa.nrw.de

Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, eine mehrsprachige telefonische Beratung rund um die Uhr, erreichen Sie unter www.hilfetelefon.de/aktuelles.html

Informationen zu Frauenberatungsstellen können abgerufen werden unter www.frauenberatungstellen-nrw.de

www.kita.nrw.de Diese Website ist ein Wegweiser für die frühkindliche Bildung. Hier erhalten Sie Informationen über fast 10.000 Kindertagesstätten sowie Kontaktdaten zu Kindertagespflegerinnen und Kindertagespflegern, den Familienzentren sowie den 186 Jugendämtern in NRW.

14. Glossar

Agentur für Arbeit. Die Agentur für Arbeit ist für die staatliche Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung sowie für die Auszahlung einiger staatlicher finanzieller Unterstützungsleistungen – insbesondere Arbeitslosengeld I und Kindergeld – zuständig. Zu den weiteren Aufgaben gehören die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Berufsberatung.

Asylbewerberleistungsgesetz. Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die Höhe und Form von Leistungen geregelt, die hilfebedürftige Asylbewerberinnen und Asylbewerber und bestimmte Zuwanderergruppen in Deutschland beanspruchen können, damit die Versorgung (z. B. Ernährung, Unterkunft, bei Krankheit, bei Schwangerschaft und Weiterem) gesichert ist.

Ausländerbehörde. Diese Stelle ist bei den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelt und vollzieht das Ausländerrecht. Hier werden z. B. Aufenthaltserlaubnisse erteilt und verlängert, weitere Aufenthaltstitel sowie Passersatzpapiere ausgestellt.

Berufsausbildung. Eine duale Berufsausbildung findet im Betrieb und in der Berufsschule statt. Sie dauert je nach Beruf 2 bis 3,5 Jahre. Mit dem Betrieb wird ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Während der Ausbildung erhält man eine Vergütung. Es gibt auch schulische Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachakademien – vor allem für Berufe im Gesundheitsbereich.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das Bundesamt nimmt vielfältige Aufgaben im Bereich Migration, Integration und Flüchtlinge wahr. Unter anderem entscheidet es über die Anerkennung von Asylanträgen, erhebt die persönlichen Daten des Antragstellers und führt die vorgeschriebene erkennungsdienstliche Behandlung durch. Auch ist das Bundesamt für die humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes sowie die Integrationskurse zuständig, die sich aus einem Sprachkursteil und einem Orientierungskurs zusammensetzen.

Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro. Diese Stelle ist für das Meldewesen zuständig, damit nachvollzogen werden kann, wer in welcher Kommune lebt. Es ist ebenfalls bei der Kommune angesiedelt. Hier können Sie sich z. B. an- und abmelden sowie amtliche Beglaubigungen erhalten.

Elektronischer Aufenthaltstitel. Dieses in Kreditkartenform ausgestellte Dokument enthält Ihre persönlichen Daten, ein Lichtbild, Ihre Fingerabdrücke sowie bestimmte Nebenbestimmungen. Es sagt aus, aus welchem Grund und für wie lange Sie sich in Deutschland aufhalten können.

Familienkasse. Bei der Familienkasse ist der Antrag auf Kindergeld zu stellen, sofern Sie und Ihr Kind die Voraussetzungen erfüllen. Die Familienkasse ist bei der Agentur für Arbeit angesiedelt. Weitere Informationen hierzu können Ihnen Ihre Verwaltung im Rathaus bzw. die sozialen Beratungsstellen geben.

Flüchtlingsberatung (soziale Beratungsstelle für Flüchtlinge). Bei Beratungsstellen für ausländische Flüchtlinge erhalten Sie Informationen und Hilfestellung bei asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen. Sie können auch eine Beratung bei Auftreten von Problemen im sozialen, psychischen, gesundheitlichen und persönlichen Bereich erhalten. Wo sich in Ihrer Nähe die nächste Beratungsstelle oder das psychosoziale Zentrum befindet, können Sie der Broschüre des Flüchtlingsrates NRW e. V. entnehmen.

Frauenunterstützungseinrichtungen. Diese Einrichtungen beraten und unterstützen Frauen, die durch Gewalt traumatisiert worden sind. Zu nennen sind insbesondere Frauenhäuser, allgemeine

Frauenberatungsstellen, Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt und spezialisierte Beratungsstellen für die Opfer von Menschenhandel.

GEZ in Köln. Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, die bis Ende 2012 die Rundfunkgebühren erhob, jetzt [ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice](#)

Girokonto. Girokonten werden von Banken und Sparkassen angeboten und sind notwendig für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, denn in Deutschland laufen viele Geschäfte bargeldlos ab. Auf das Konto können Geldbeträge überwiesen (z. B. Bargeldeinzahlung oder Gehalt/Lohn) und abgebucht werden (z. B. Ausgaben wie Miete). Beachten Sie hierbei bitte auch die anfallenden Kosten.

Humanitäres Aufnahmeprogramm. Mit diesen Programmen übernehmen die Bundesrepublik Deutschland und somit auch das Land Nordrhein-Westfalen eine Verantwortung für Menschen aus Krisengebieten, indem sie ihnen (zunächst für einen begrenzten Zeitraum) den Aufenthalt in Deutschland ermöglichen.

Jobcenter. Das Jobcenter ist in Ihrer Stadt zuständig für Hilfen zur Finanzierung Ihres Lebensunterhalts (sowie auch Unterkunft und Heizung), sobald das Prüfverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgeschlossen ist. Man möchte Ihnen aber auch helfen, Ihr Leben mit eigenen finanziellen Mitteln zu bewältigen. Dann wird man versuchen, für Sie einen Arbeitsplatz zu finden.

Jugendmigrationsdienst. Die Jugendmigrationsdienste beraten Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund im Alter von 12 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. In NRW gibt es ca. 80 Jugendmigrationsdienste, ganz sicher auch einen bei Ihnen in der Nähe. Die JMDs sind Ihnen in allen Ausbildungsfragen behilflich. Viele bieten ergänzend Freizeitaktivitäten für Jugendliche an.

Kindergeld. Mit der Zahlung von Kindergeld unterstützt die Bundesrepublik Deutschland die Erziehung und das Wohl der Kinder. Der Beitrag ist bis zu einem bestimmten Alter zu zahlen und seine Höhe abhängig von der Anzahl der Kinder. Anspruch auf Kindergeld haben Eltern grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag ihres Kindes. Sollte das Kind eine Ausbildung machen, verlängert sich der Anspruch längstens bis zum 25. Lebensjahr. Einen Antrag auf Kindergeld können Sie bei der Familienkasse stellen (siehe auch unter „Familienkasse“).

Kindertagesbetreuung/Kindertageseinrichtung. Bis zur Schulpflicht können Ihre Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen. In diesen Einrichtungen können die Sprachkenntnisse und die Entwicklung Ihres Kindes bestmöglich gefördert werden. In Deutschland gibt es viele Möglichkeiten der Kinderbetreuung. Auskünfte erteilen das Jugendamt, die Wohlfahrtsverbände, Familienzentren, Kommunale Integrationszentren oder Kirchen.

Kommunale Integrationszentren. Viele Kreise und kreisfreie Städte haben Kommunale Integrationszentren eingerichtet, die Bildung und Integration miteinander verknüpfen sollen. Hier werden z. B. Themen wie Bildungskonzepte oder Gesundheit, Wirtschaft und Sport in Bildungseinrichtungen weiterentwickelt.

Kommunale Unterbringungseinrichtung. Städte halten Wohnraum bereit, wo Menschen ohne eigene Unterkunft (Wohnung) für eine begrenzte Zeit eine Bleibe finden können.

Krankenversicherung. Mit dieser Versicherung wird ein Krankheitsfall abgesichert, da Arztbesuche oder Krankenhausaufenthalte oft hohe finanzielle Kosten verursachen.

Meldebescheinigung. Dies ist der amtliche Nachweis über Ihren Wohnsitz. Die Meldebescheinigung ist beim Einwohnermeldeamt erhältlich.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE). Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer ist ein Beratungsangebot, das bedarfsorientierte Einzelfallberatung durchführt. Die MBE-Berater der Freien Wohlfahrtspflege helfen Ihnen kostenlos, sich in Deutschland zurechtzufinden. Dort erfahren Sie z. B., wo Sie Deutsch lernen und Arbeit finden können und ob Ihr Abschluss anerkannt wird. Ebenfalls erhalten Sie Informationen über die Krankenversicherung und die Möglichkeiten, eine Wohnung zu bekommen, sowie darüber, zu welchem Arzt Sie gehen können oder wer Ihnen während einer Schwangerschaft hilft.

Schulpflicht. In Deutschland lebende Kinder müssen eine Schule besuchen. In der Regel ab dem 6. Lebensjahr werden Kinder in verschiedenen Schulformen unterrichtet, je nach persönlichen Fähigkeiten. Der Besuch einer staatlichen Schule ist kostenfrei.

Sozialamt. Dieser Bereich Ihrer Stadt-/Kreisverwaltung kümmert sich um soziale Hilfe, wenn Sie z. B. Ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, eine Schwerbehinderung haben oder aufgrund Ihres Alters Hilfe benötigen.

Sozialversicherungsausweis. Der Ausweis belegt, dass Sie in der gesetzlichen Sozialversicherung versichert sind. Diese Versicherung kann bei Arbeitslosigkeit oder Rente für Ihre finanzielle Absicherung aufkommen. Bei Aufnahme einer Arbeit muss dieses Dokument auf Verlangen des Arbeitgebers vorgelegt werden. In der Regel erhalten Sie den Ausweis bei Ihrer Krankenkasse.

Wohnungsamt. Dieser Bereich Ihrer Stadt-/Kreisverwaltung kümmert sich um Wohnraum. Hier kann man Ihnen helfen, eine günstige Wohnung zu finden. Sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, wird Ihnen Wohngeld gezahlt.